

Leseprobe Streitstände

zu Streitstand Nr.:

7

Die Anwendbarkeit der sogenannten „Adressatentheorie“

K/S
§ 42
Rn 69

Gemäß § 42 II VwGO ist die Klagebefugnis gegen (Anfechtungsklage) oder auf (Verpflichtungsklage) einen Verwaltungsakt dann zu bejahen, wenn der Kläger geltend macht, durch diesen in seinen Rechten verletzt zu sein. Das ist schon dann der Fall, wenn nicht nach jeder erdenklichen Betrachtungsweise ausgeschlossen ist, dass der Kläger in eigenen Rechten verletzt sein könnte. Bei belastenden Verwaltungsakten vereinfacht die sog. Adressatentheorie diesen Punkt der Fallprüfung, indem sie das Vorliegen einer Klagebefugnis bereits deshalb annimmt, weil der belastende Verwaltungsakt an den Kläger gerichtet ist. Umstritten ist,

Streitstand ⇒

ob die sog. Adressatentheorie überhaupt anwendbar ist.

a) Theorie der Unanwendbarkeit

Vereinzelt wird die sog. Adressatentheorie als unbrauchbar verworfen. Der Kläger hat demnach mehr zu leisten als sich bloß auf Art. 2 I GG zu berufen; er muss seine Behauptung zumindest substantiieren.

Argument:

- Art. 2 I GG gewährt den Grundrechtsschutz nur im Rahmen der verfassungsgemäßen Ordnung. Die Behauptung eines Grundrechtseingriffs zieht nicht von vorneherein die Verfassungswidrigkeit desselben nach sich. Der Kläger muss für das Vorliegen einer Klagebefugnis darlegen, dass eine verfassungsmäßige Schrankennorm nicht existiert bzw. falsch ausgelegt wurde (Stichwort: **Behauptung alleine ist unzureichend**).
- Es gibt zahlreiche Fallkonstellationen, in denen die sog. Adressatentheorie versagt, so dass eine Verallgemeinerung schon aus diesem Grund ausscheidet (Stichwort: **Zu viele Ausnahmen**).

b) Adressatentheorie

Nach der ganz überwiegenden Gegenauffassung liefert die sog. Adressatentheorie brauchbare Ergebnisse und kann daher – mit gewissen Einschränkungen – angewendet werden.

Argument:

- Art. 2 I GG ist seit dem sog. „Elfes-Urteil“ des *BVerfG* als umfassendes Auffanggrundrecht zu verstehen, das die Freiheitssphäre des Bürgers in ihrer Gesamtheit schützt. Verstößt ein Verwaltungsakt auch gegen keinen anderen sonstigen Rechtssatz, so ist zumindest die allgemeine Handlungsfreiheit in seiner subsidiären Funktion betroffen und eine Rechtsverletzung damit immerhin möglich (Stichwort: **Art. 2 I GG in seiner Funktion als subsidiäres Auffanggrundrecht stets betroffen**).
- Die Ausnahmen der Adressatentheorie lassen sich auf wenige Konstellationen beschränken, die der Grundüberlegung der generellen Anwendbarkeit der Theorie keinen Abbruch tun (Stichwort: **Ausnahmen regelbar**).

Hinweise

- In Einzelfällen scheidet die Anwendbarkeit der sog. Adressatentheorie nach der herrschenden Meinung bereits aus anderen Gründen aus:

Ausländische juristische Personen und solche des öffentlichen Rechts bleibt die Berufung aus Art. 2 I GG versagt.

Bei Allgemeinverfügungen im Sinne von § 35 S. 2 VwVfG richtet sich der Verwaltungsakt an mehrere Adressaten oder der eigentliche Adressat fehlt völlig (sog. „dinglicher Verwaltungsakt“).

Bei der Versagungsgegenklage bleibt die sog. Adressatentheorie unanwendbar, weil Art. 2 I GG lediglich ein Abwehr- und kein Leistungsrecht enthält.

Literatur

Hipp/Hufeld, JuS 1998, 802 (805 f.)